

Zürich, 12. Dezember 2019

**Sempione Fashion AG in Konkursliquidation**  
**Zirkular Nr. 3 der ausseramtlichen Konkursverwaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Gläubigerzirkular wird elektronisch auch auf Französisch und Italienisch unter [www.konkurs-sempionefashion.ch](http://www.konkurs-sempionefashion.ch) zur Verfügung gestellt.

Sie erhalten dieses Zirkular in Ihrer Eigenschaft als Gläubigerschaft oder als Gläubiger-Vertreter, dies basierend auf einer Forderungseingabe Ihrerseits. Die Zustellung dieses Gläubigerzirkulars bedeutet noch keine Anerkennung der Gläubiger-Eigenschaft und/oder Ihrer geltend gemachten Forderung. Eine rechtliche Prüfung der Gläubigerstellung bzw. der Forderung im Rahmen des Konkursverfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit Gläubigerzirkular Nr. 2 vom 1. Oktober 2019 haben wir Sie über den Stand des Konkursverfahrens der Sempione Fashion AG in Liquidation orientiert (nachstehend "Konkursitin" oder "SF"). Mit diesem Schreiben werden wir Sie über die zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen informieren. Insbesondere orientieren wir Sie über einen Teil der Verfahrenskosten während der Nachlassstundung, namentlich die sogenannten Masseverbindlichkeiten (Ziff. 1), über die Vereinnahmung der Aktiven (Ziff. 2.1), über den durch die ausseramtliche Konkursverwaltung vorgenommenen Notverkauf gewisser weiterer Aktiven der SF i.S.v. Art. 243 Abs. 2 SchKG (Ziff. 2.2), über Eigentumsansprüche Dritter (Ziff. 2.3) und über die Abtretung von Aktiven (Ziff. 2.4).

## Inhaltsübersicht

1.	Verfahrenskosten während Nachlassstundung (Masseverbindlichkeiten).....	2
2.	Inventar.....	3
2.1.	Freihandverkauf Kleiderbestand Roggwil.....	3
2.2.	Notverkauf technische Geräte in Hagen-Haspe, Deutschland .....	7
2.3.	Eigentumsansprüche Dritter.....	10
2.4.	Abtretung von Rechtsansprüchen i.S.v. Art. 260 SchKG .....	11
3	Akteneinsicht.....	12
4	Weiteres Vorgehen .....	12

### 1. Verfahrenskosten während Nachlassstundung (Masseverbindlichkeiten)

1. Sämtliche Verfahrenskosten für die Durchführung des Konkurses werden vorab gedeckt, sogenannte Masseverbindlichkeiten (Art. 262 SchKG). Soweit die Konkursmasse Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis durch Eintritt in den Vertrag in Anspruch genommen hat, gelten die entsprechenden Gegenforderungen als Masseverbindlichkeiten (Art. 211a Abs. 2 SchKG). Dasselbe gilt für die während der Dauer der Nachlassstundung (31.05. bis 01.08.2018) mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten (BSK SchKG I-STAEHELIN, Art. 262 N 17).
2. Nach Prüfung der potenziellen Masseverbindlichkeiten und der sonstigen Schulden haben wir bis dato CHF 494'346.48 und EUR 308'820.07 als Masseverbindlichkeiten qualifiziert und anerkannt. Sofern Sie davon betroffen sind und als Massegläubiger oder Massegläubiger-Partei qualifizieren, finden Sie beigefügt ein gelbes Formular<sup>1</sup>, welchem der Betrag der Anerkennung entnommen werden kann. Entsprechend soll nunmehr die Auszahlung erfolgen.
3. Das Einverständnis mit dieser Qualifikation und Anerkennung wollen Sie uns bitte durch Unterzeichnung und Retournierung der beigefügten gelben Erklärung mitteilen. Die Zahlungsinstruktionen können uns *entweder* (1) durch Zustellung eines Einzahlungsscheins *oder* (2) durch Angabe der Kontodetails gemäss gelbem Formular übermittelt werden. Letzteres wollen Sie bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen und an uns retournieren.
4. Nach Erhalt der Zahlungsinstruktion werden wir den Betrag innert dreissig Tagen auf das angegebene Bankkonto überweisen.
5. Noch nicht geprüft werden konnten die Masseverbindlichkeiten betreffend 13. Monatslöhne, welche während der Nachlassstundung entstanden sind und mangels Fälligkeit vor Konkurseröffnung nicht ausbezahlt werden konnten, sowie ein Teil der Quellensteuer. Die

---

<sup>1</sup> Gläubiger, welche nicht als Massegläubiger qualifizieren, erhalten kein solches Formular beigefügt (Ebenso erhalten Mitarbeitende betreffend 13. Monatslohn und Steuerämter betreffend Quellensteuer kein Formular).

abschliessende Berechnung der anteilmässigen 13. Monatslöhne verzögert sich aus mehreren Gründen: Einerseits stellte sich heraus, dass die Lohnabrechnungen Juni/Juli 2018 teilweise fehlerhaft sind, andererseits sind diverse Koordinationen notwendig. So haben wir u.a. und bspw. die Abrechnungen der Insolvenzenschädigung der Arbeitslosenkasse Schwyz, welche ein Teil des 13. Monatslohnes bereits ausbezahlt hat und damit von Gesetzes wegen in die entsprechenden Rechte eingetreten ist, erst im Oktober 2019 erhalten.

## 2. Inventar

6. Es konnten noch nicht alle Aktivansprüche der Konkursitin geprüft bzw. vereinnahmt werden. Im Folgenden werden vier Aktivansprüche thematisiert.

### 2.1. Freihandverkauf Kleiderbestand Roggwil

#### 2.1.1. Ablauf des Prozesses und Begründung

7. XPO Supply Chain SWITZERLAND Sagl, Roggwil (BE), ("**XPO**") erbrachte zugunsten der SF Logistik-Dienstleistungen gestützt auf einen Vertrag vom 10. Juli 2017. Im Rahmen der Vertragsbeziehung lagerte SF Waren im Lager der XPO in Roggwil (BE) ein. Die eingelagerten Waren stehen teilweise im Eigentum der SF und teilweise im Eigentum der OVS S.p.A., Italien, ("**OVS**"). Gemäss Informationen der OVS umfasst der Bestand der Ware in den Räumlichkeiten der XPO 1'003'695 Modeutensilien ("**Stücke**"); im Eigentum der SF stehen 489'311 Stücke ("**SF Bestand**") und im Eigentum von OVS 514'384 Kleidungsstücke ("**OVS Bestand**").
8. XPO hat im Konkurs der SF Forderungen im Gesamtbetrag von über CHF 3.6 Mio. angemeldet und beansprucht als Sicherheit das Retentionsrecht am SF Bestand und am OVS Bestand. Die Beurteilung der Forderungsanmeldung und des Retentionsrechts am SF Bestand im Kollokationsverfahren steht noch aus.
9. Verkaufsbemühungen fanden bereits während der Nachlassstundung statt. Im August 2018 kontaktierte XPO insgesamt 13 Firmen, namentlich:
  - Kunden von XPO, welche die Möglichkeit haben, Bestände online oder in Geschäften weiterzuverkaufen;
  - Makler, deren Kontakte von der Konkursitin und dem Sachwalter vermittelt wurden und andere der XPO bekannte Kontakte.
10. Alle Unternehmen hatten die Möglichkeit, Informationen sowie Fotos der wichtigsten Kleidungsstücke zu erhalten sowie den Bestand vor Ort zu besichtigen, was viele von ihnen gemäss Auskunft der XPO auch nutzten.

11. Sieben Unternehmen lehnten ein Angebot ab. Sechs Unternehmen unterbreiteten ein Gesamtangebot (keiner wollte ein getrenntes Angebot für den SF Bestand bzw. OVS Bestand abgeben). Seit Oktober 2018 fanden nur noch Vertragsverhandlungen zwischen XPO und einer Drittpartei statt. Das Maximalgebot betrug für den Gesamtbestand CHF 1 Mio. Der Verkaufserlös hätte anteilmässig auf SF (48.78%) und OVS (51.22%) verteilt werden sollen.
12. Folglich setzte das Konkursamt Höfe im September 2018 einen Kaufvertrag für die meistbietende Partei, XPO und dem Konkursamt Höfe auf. Der Kaufvertrag kam aufgrund eines höheren Angebots durch eine weitere Partei, welches an XPO gerichtet war, nicht zustande. Daraufhin führte XPO Vertragsverhandlungen und unterbreitete der ausseramtlichen Konkursverwaltung einen Entwurf eines Dreiparteienvertrages. Die Konkursverwaltung war bis auf die Zahlungsmodalitäten mit dem Vertrag einverstanden. Diese Punkte konnten jedoch zwischen den Parteien nicht aufgelöst werden.
13. Im August 2019 unterbreitete eine weitere Partei eine Kaufofferte bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung. Anfangs Oktober 2019 besserte jene die Kaufofferte für den SF Bestand nach. Um die Verhandlungen, welche XPO geführt hatte, nicht zu unterlaufen, führte die ausseramtliche Konkursverwaltung im Oktober 2019 mit beiden Interessenten Gespräche. Beiden wurde am 18. Oktober 2019 eine Frist für die Abgabe einer letzten Offerte bis 29. Oktober 2019 eingeräumt und beide haben eine Offerte für den SF Bestand unterbreitet.
14. Ein weiterer Interessent zeigte am 31. Oktober 2019 ebenfalls Interesse am SF Bestand. Die ausseramtliche Konkursverwaltung gewährte eine kurze Frist für die Unterbreitung einer Offerte. Am 5. November 2019 unterbreitete auch dieser Interessent eine Offerte für den SF Bestand. Eine vierte Offerte folgte am 20. November 2019.
15. Ende Oktober 2019 teilte XPO, welche in der Vergangenheit mit der Lagerbewirtschaftung der SF betraut war, mit, dass sowohl der SF Bestand als auch der OVS Bestand nicht vollständig voneinander getrennt werden konnten. Beim OVS Bestand habe man 465'550 Stücke separieren können; beim SF Bestand hat man 1'429 Paletten separieren können, wobei der Inhalt dieser Paletten nicht detailliert inventarisiert ist. Anfangs Dezember 2019 teilte XPO mit, dass 500 Paletten lediglich Kleiderbügel, Papiersäcke etc. (keine "fashion items") beinhalten. Weiter lagern 209 Paletten mit den sogenannten "hanging items", 29'574 Stücke und 205 Paletten mit gemischten Waren. Diese 414 Paletten ("**mixed items**") enthalten Stücke, welche im Eigentum der OVS und der SF gehören. Eine Zuordnung konnte bisher nicht gemacht werden. Ende November 2019 hat OVS erklärt, dass OVS einer Gesamtveräusserung der mixed items nicht zustimmt. Folglich werden mit der vorliegenden Freihandverfügung 929 Paletten mit "fashion items" und 500 Paletten mit Kleiderbügeln, Papiersäcken etc. freihändig veräussert.

16. Das höchste Gebot für die Modeutensilien auf den 929 Paletten lag bei CHF 1.-, exkl. MWST, pro Stück. Eine mathematische Verteilung des Restbestandes von 508'571 ( $1'003'695^2 - 465'550^3 - 29'574^4$ ) Stücke auf 1'134 Paletten ergibt eine durchschnittliche Stückzahl von 448.475 pro Palette. Verteilt auf die 929 Paletten (81.922%), ergibt dies gerundet 416'634 Stücke.
17. Das einzige Gebot für die gesamten 500 Paletten, welche keine fashion items beinhalten (Kleiderbügel, Papiersäcke etc.) lag bei CHF 1.- (symbolisch).
18. Der gesamte vereinbarte Kaufpreis für die 1'429 Paletten (SF Teil-Bestand) beträgt damit CHF 416'635.00 exkl. MWST.
19. Nach sorgfältiger Prüfung der Ausgangslage entschied sich die ausseramtliche Konkursverwaltung für die Offerte der vjll-trading GmbH, Hünenberg (ZG). Folgende Gründe waren hierfür ausschlaggebend:
  - Im Hinblick auf die bevorstehende Weihnachtszeit war die vjll-trading GmbH bereit, den Kaufpreis zu erhöhen, sofern die Abholung der Kleidungsstücke und Modeutensilien noch dieses Jahr abgewickelt werden könne. Aus diesem Grund wurde die Offerte von CHF 1.- pro Stück zeitlich befristet.
  - Die von vjll-trading GmbH unterbreitete Offerte ist massgeblich höher als die anderen Offerten. (Die nächste Offerte liegt bei rund CHF 0.80 pro Stück).
  - Vorliegend handelt es sich um Kleidungsstücke und Modeutensilien aus der Fast Fashion-Branche. Der Warenwert wird durch Zeitablauf laufend gemindert. Es erscheint angebracht, nachdem über ein Jahr Verkaufsbemühungen mit XPO geführt wurden, nunmehr einen Freihandverkauf mit der vjll-trading GmbH zu unterzeichnen, welche mit der ausseramtlichen Konkursverwaltung in Kontakt trat.
  - vjll-trading GmbH hat als einzige Partei einen Teil-Finanzierungsnachweis erbracht.
  - Vertraglich hat vjll-trading GmbH sich verpflichtet, den Kaufpreis innert zehn Banktagen nach Unterzeichnung zu leisten, wobei vjll-trading GmbH im Verzugsfall für den Ausfall einer neuen Verwertung und allen weiteren Schadens haftet, wobei der Zinsverlust 5% p.a. beträgt.
20. Aufgrund dieser Überlegungen hat sich die ausseramtliche Konkursverwaltung entschieden, die Offerte der vjll-trading GmbH als kommerziell attraktivste Offerte anzunehmen. Der Freihandverkauf wurde (unter Vorbehalt der Gläubigerrechte) am 11. Dezember 2019 unterzeichnet.

---

<sup>2</sup> Gesamtbestand.

<sup>3</sup> OVS Bestand, welcher repariert werden konnte.

<sup>4</sup> Hanging items, verteilt auf 209 Paletten.

### 2.1.2. Verkaufsgegenstand

21. Der "Verkaufsgegenstand A" sind 929 Paletten des SF Bestandes. Gemäss arithmetischer Berechnung befinden sich in diesen Paletten 416'634 Stücke.
22. Der "Verkaufsgegenstand B" sind 500 Paletten des SF Bestandes, welche weder Kleidungsstücke noch Modeutensilien beinhalten.

### 2.1.3. Verkaufspreis

23. Der Verkaufspreis für den Verkaufsgegenstand A beträgt CHF 416'634.00 exkl. MWST.
24. Der Verkaufspreis für den Verkaufsgegenstand B beträgt CHF 1.00 exkl. MWST.
25. Der Preis für den Verkaufsgegenstand A und den Verkaufsgegenstand B (zusammen "Verkaufsgegenstand") beträgt CHF 416'635.00 exkl. MWST.

### 2.1.4. Freihandverkauf

26. Mit Freihandverkauf vom 11. Dezember 2019 haben SF als Verkäuferin, vjll-trading GmbH als Käuferin (nach Zustimmung der XPO gemäss Art. 256 SchKG) einen Freihandverkaufsvertrag über den Verkaufsgegenstand abgeschlossen.
27. Der Freihandverkauf wurde unter dem Vorbehalt der Gläubigerrechte abgeschlossen. So wird den Gläubigern das Recht zum höheren Angebot (Ziff. 2.1.5) eingeräumt.

### 2.1.5. Bedingungen und Rückabwicklung / Höheres Gebot

28. In Anwendung von Art. 256 Abs. 3 SchKG wird den Gläubigern hiermit die Möglichkeit geboten, ein höheres Angebot als den gemäss Freihandverkauf mit der vjll-trading GmbH vereinbarten Kaufpreis CHF 416'635.00 (exkl. MWST) für den Verkaufsgegenstand (Rz. 21 und 22) zu unterbreiten. Eine Gewährleistung wird nicht abgegeben. Eine Herausgabe des Verkaufsgegenstandes erfolgt nach vollständiger Bezahlung des Preises.
29. Sollten Sie ein höheres Angebot unterbreiten wollen, ist das Angebot schriftlich (mit Unterschrift) und (wenn möglich) inkl. Finanzierungsnachweis (Bankgarantie einer Schweizer Bank oder Hinterlegung bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung der Konkursitin) bis zum 2. Januar 2020 einzureichen. Das Gebot muss den Kaufpreis um mindestens CHF 20'000.00 überbieten. Korrespondenz ist ausschliesslich an Holenstein Rechtsanwälte AG (z.H. Thomas P. Zemp/Doriana Mazzei, Utoquai 29/31, 8008 Zürich) zu richten. Massgebend für die Fristwahrung ist das Datum der Übergabe an die schweizerische Post (im Ausland kann die Frist auch mit Übergabe an eine schweizerische Botschaft gewahrt

werden). Das Angebot muss zudem für mindestens drei Monate bindend abgegeben werden.

30. Es wird darauf hingewiesen, dass nachfolgend zu einem höheren Gebot allen Interessenten sowie der vjll-trading GmbH die Möglichkeit eingeräumt wird, dieses Gebot durch ein noch höheres Angebot in einer weiteren Runde zu überbieten. Über die weitere Abwicklung entscheidet die ausseramtliche Konkursverwaltung.
31. Weiter wird der Verkauf rückabgewickelt, sofern der Freihandverkauf durch einen Gläubiger im Sinne von Art. 17 SchKG angefochten wird und das zuständige Gericht die Beschwerde gutheisst oder der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennt.

### 2.1.6. Antrag

32. *Der Freihandverkauf sei durch die Gläubigerschaft zu bewilligen.*
33. **Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 20 Tagen, d.h. bis zum 2. Januar 2020 (Datum Poststempel), schriftlich den Antrag ablehnt. Diese Frist kann nicht erstreckt werden. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Die Gerichtsferien sind nicht anwendbar.**

### 2.1.7. Rechtsmittelbelehrung

34. Die Veräusserungsgeschäfte unterliegen der Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG an das Bezirksgericht Höfe (Gerichtspräsident) als untere Aufsichtsbehörde über Schuldbeitreibung und Konkurs. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Fristauslösend ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 13. Dezember 2019. Die Gerichtsferien sind nicht anwendbar.

## 2.2. Notverkauf technische Geräte in Hagen-Haspe, Deutschland

### 2.2.1. Ablauf des Prozesses und Begründung

35. POS Service GmbH ("POS") erbrachte Lagerungs-Dienstleistungen zugunsten der SF. Im Rahmen der Vertragsbeziehung lagerte SF diverse technische Geräte im Lager der POS in Hagen-Haspe, Deutschland, ein. Die eingelagerten Waren stehen im Eigentum der SF, namentlich handelt es sich um folgende Gegenstände:

Marke	Produktreferenz	Anzahl	Zustand
Zebra	TC510K mit gebrauchtem Akku	594	gebraucht / 10 Stück mit Display gebrochen
Zebra	Akkus	287	gebraucht
Zebra	Div. Kabel	undefiniert	gebraucht
Zebra	Netzteile	180	gebraucht
Zebra	Netzteile + Kabel	76	gebraucht
Zebra	Ladestation	286	gebraucht

36. Nach gerichtlicher Bewilligung wurde am 31. Juli 2018 (vor Konkurseröffnung) an Econocom International Italia S.p.A. ("**Econocom**") der Verkauf einer bestimmten Anzahl TC510K offeriert. Die Kaufofferte war nicht befristet. Seit Januar 2019 wurde diverse Korrespondenz mit Econocom geführt. Mit E-Mail vom 29. Oktober 2019 hat Econocom schliesslich bestritten, die Offerte der Konkursitin angenommen zu haben. Gleichzeitig hat Econocom bestätigt, weder am Kauf der technischen Geräte interessiert zu sein noch Einwendungen betreffend Verkauf an eine Drittperson zu haben.
37. Aufgrund der nicht voranschreitenden Gespräche mit Econocom wurden im Juni und August 2019 fünf weitere Unternehmen kontaktiert. Zwei Unternehmen zeigten Interesse, jedoch hat lediglich die französische Firma Codéo Rhône Trading Sarl ("**Codeo**") Ende August 2019 eine verbindliche Offerte unterbreitet. Aufgrund der verzögerten Rückmeldung seitens Econocom konnte der Freihandverkauf nicht zeitnah erfolgen.
38. Mitte Oktober 2019 wurde das Angebot seitens Codeo auf EUR 110'000.00 (exkl. deutsche Umsatzsteuer) erhöht, unter Vorbehalt einer vorherigen Prüfung durch einen Techniker der Codeo, einer allfälligen Anpassung des Kaufpreises für allfällige nicht funktionsfähige Geräte sowie unter dem weiteren Vorbehalt, dass die Geräte bis Ende Oktober 2019 an Codeo ausgehändigt werden. Codeo führte in der Offerte weiter aus, dass der Kaufpreis sich wie folgt reduzieren würde, falls die Aushändigung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen würde: Abholung bis 15. November 2019: EUR 83'000.00; Abholung bis 30. November 2019: EUR 70'000.00, Abholung bis 15. Dezember 2019: EUR 35'000.00.
39. Vor diesem Hintergrund und nach sorgfältiger Prüfung hat die ausseramtliche Konkursverwaltung, um eine bedeutsame Wertverminderung dieser Aktiven für die Gläubiger der Konkursitin zu verhindern, am 31. Oktober 2019 unter Einigung mit der Codeo, dass die Herausgabe der Geräte bis zum 12. November 2019 zum gleichen Preis von EUR 110'000.00 erfolgen würde, die Offerte der Codeo angenommen. Die Vereinbarung wurde am 5. November 2019 unterzeichnet. Die Prüfung durch den Techniker der Codeo

fand am 5. und 6. November 2019 statt. Das Audit ergab, dass sechs Geräte funktionsunfähig (Kaufpreisanpassung um EUR 185.18 pro Gerät) und 458 Geräte unvollständig waren (fehlender Connector; Kaufpreisanpassung um EUR 20.00 pro Gerät). Der Kaufpreis wurde auf EUR 99'728.92 angepasst. Die Gutschrift erfolgte am 11. November 2019.

### 2.2.2. Notverkauf

40. Die ausseramtliche Konkursverwaltung hat eine einzige Offerte unterbreitet erhalten, welche auch zeitlich limitiert war.
41. Bei Durchführung eines ordentlichen Freihandverkaufs wäre die Herausgabe der technischen Geräte nicht vor Mitte Dezember 2019 möglich gewesen, was eine erhebliche finanzielle Einbusse bedeutet hätte.
42. Aus diesen Gründen war es geboten, unmittelbar einen Verkauf durchzuführen. Ohne eine solche Veräusserung hätten diese Aktiven gar nicht oder lediglich zu einem verminderten Preis weiterverkauft werden können.
43. Um dieses Risiko und einen allfälligen daraus resultierenden Schaden für die Gläubiger minimiert zu halten, kam die ausseramtliche Konkursverwaltung nicht umhin, die Aktiven in einem Notverkauf i.S.v. Art. 243 Abs. 2 SchKG zu veräussern.

### 2.2.3. Verzicht auf Höhergebotsrecht

44. Grundsätzlich sind die Gläubiger berechtigt, bei einem Verkauf von Vermögenswerten von bedeutendem Wert höhere Angebote abzugeben (Art. 256 Abs. 3 SchKG). Dieses Recht gilt allerdings nicht absolut. Bei ausserordentlich hoher Dringlichkeit kann ein Notverkauf ohne Wahrung des Höhergebotsrechts erfolgen, wenn damit – wie in casu – eine drohende qualifizierte Wertverminderung abgewendet werden kann.
45. Aufgrund der in Rz. 38 beschriebenen Wertverminderung war es vorliegend nicht vertretbar, die rund 2'000 Gläubiger vor Abschluss und Übergabe der technischen Geräte anzugehen. Gleichzeitig hat die ausseramtliche Konkursverwaltung mit Codeo vereinbart, dass die Konkursitin ein befristetes ausserordentliches Rücktrittsrecht bis 31. Dezember 2019 hat. Sollte die ausseramtliche Konkursverwaltung von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, darf Codeo ähnliche Geräte der gleichen Serie (oder neuerer Serien) und mit gleichen Eigenschaften für die Rückabwicklung zur Verfügung stellen. Ab Zeitpunkt der Mitteilung durch die ausseramtliche Konkursverwaltung, dass die Rückabwicklungsklausel beansprucht wird, hat Codeo sechs Monate Zeit, um Geräte der gleichen Gattung (gleicher oder neuerer Serie) zur Verfügung zu stellen. Wird der vorliegende Notverkauf mit Beschwerde angefochten, wird die ausseramtliche Konkursverwaltung vom vereinbarten Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

46. Vor diesem Hintergrund erschien es der ausseramtlichen Konkursverwaltung richtig und geboten, den Gläubigern das Höhergebotsrecht beim Freihandverkauf unter diesen Umständen ungewährt zu belassen.

#### 2.2.4. Rechtsmittelbelehrung

47. Die Veräusserungsgeschäfte unterliegen der Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG an das Bezirksgericht Höfe (Gerichtspräsident) als untere Aufsichtsbehörde über Schuldbeitreibung und Konkurs. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Fristauslösend ist die Publikation im SHAB vom 13. Dezember 2019. Die Gerichtsferien sind nicht anwendbar.
48. Die Einreichung einer allfälligen Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG ist *gleichzeitig und ohne Verzug* der Konkursverwaltung per Fax (+41 (0)44 251 84 09) oder per E-Mail (<fa@konkurs-sempionefashion.ch>; cc: <zemp@hol-law.ch> und <mazzei@hol-law.ch>) zur Kenntnis zu bringen.

#### 2.3. Eigentumsansprachen Dritter

49. Bei der Konkursliquidatorin sind bisher folgende Eigentumsansprachen von Dritten eingegangen:

##### 2.3.1. CWS-boco Suisse SA, Glattbrugg, Schweiz:

50. CWS-boco Suisse SA verlangt die Aussonderung von allen CWS Objekten, namentlich:

Standort: Wolleraustrasse 9, 8807 Freienbach SZ: 15 CWS Seifenspender Paradise Slim, 11 CWS Duftspender Paradise Aircontrol ohne Panel, 15 CWS Panel Paradise Cream / Foam Slim / Active White, 11 CWS Panel Paradise Aircontrol / Active White, 11 CWS Duft Mistral Paradise Aircontrol, 9 CWS Stoffhandtuchspender Heav Duty und 1 CWS Stoffhandtuchrolle weiss;

und

Standort: Gwattstrasse 15, 8008 Pfäffikon SZ: 21 CWS Duftspender Paradise Aircontrol ohne Panel, 21 CWS Panel Paradise Aircontrol / Active White, 21 CWS Duft Mistral Paradise Aircontrol, 6 CWS Hygienebox Paradise Ladycare, 6 CWS Wandhalterung Paradise Ladycare und 1 CWS Stoffhandtuchrolle Slim weiss.

##### 2.3.2. Econocom International Italia S.p.A., Italien:

51. Econocom International Italia S.p.A. verlangt die Aussonderung von 140 iPads (bisher eingesammelt 115 iPads – sofern ein Mitarbeiter noch im Besitz eines solchen iPads ist, wird er aufgefordert, dieses der ausseramtlichen Konkursverwaltung zur Verfügung zu stellen).

### 2.3.3. Prüfungsergebnis

52. Die ausseramtliche Konkursverwaltung hat alle Eigentumsansprüche geprüft (vgl. Art. 242 SchKG) und erachtet diese (Ziff. 2.3.1. und 2.3.2) als ausgewiesen.

### 2.3.4. Antrag

53. *Die aufgeführten Eigentumsansprüche seien durch die Gläubigerschaft anzuerkennen.*
54. **Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 20 Tagen, d.h. bis zum 2. Januar 2020 (Datum Poststempel), schriftlich den Antrag ablehnt. Diese Frist kann nicht erstreckt werden. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Die Gerichtsferien sind nicht anwendbar.**
55. Vorbehalten bleibt das Recht jedes Gläubigers, die Abtretung der Verteidigungsrechte gegen diese Eigentumsansprüche von der Konkursmasse zu verlangen (vgl. dazu Ziff. 2.4).

## 2.4. Abtretung von Rechtsansprüchen i.S.v. Art. 260 SchKG

56. Da die Konkursliquidatorin auf die Geltendmachung der folgenden Ansprüche namens der Konkursmasse verzichtet, haben die Gläubiger die Möglichkeit, die Abtretung einzelner bzw. aller Ansprüche zu verlangen:

### 2.4.1. Bestreitungsrechte gegenüber der Eigentumsansprüchen gemäss vorstehend Ziff. 2.3.1 bis 2.3.2 (je einzeln).

### 2.4.2. Forderung gegenüber einem ehemaligen Mitarbeitenden RM

57. RM war ehemaliger Arbeitnehmer der SF. Gesamthaft wurden RM zu viel Lohn im Umfang von netto CHF 7'590.90 ausbezahlt. Mit Schreiben vom 17. Juni 2019 wurde RM von der ausseramtlichen Konkursverwaltung zur Rückzahlung aufgefordert. Mit Telefonat vom 26. September 2019 und mit E-Mail vom 27. September hat RM auf nicht bezahlte Überstunden aus dem Arbeitsverhältnis hingewiesen (zugunsten von RM) und um eine ratenweise Bezahlung eines reduzierten Betrages (zugunsten SF) vorgeschlagen.
58. Angesichts der besonderen Umstände haben die Konkursitin und RM (unter Vorbehalt der Gläubigerrechte) folgende Vereinbarung getroffen:
59. Die Konkursitin verzichtet auf die Geltendmachung von Zinsen und den Betrag in Höhe von CHF 1'590.90. RM verzichtet darauf, im Konkursverfahren der Konkursitin arbeitsrechtliche Forderungen geltend zu machen. Der Verzicht von RM unterliegt den aufschiebenden Bedingungen, dass der Verzicht der Konkursitin betreffend Zinsen und Restbetrag

in Höhe von CHF 1'590.90 nicht dahinfällt. RM verpflichtet sich, den Gesamtbetrag von CHF 6'000.00 zzgl. Betreuungskosten (CHF 73.30) in zwölf Raten zu begleichen. Die ersten zwei Raten wurden bereits zeitgerecht beglichen.

### 2.4.3. Begehren um Abtretung

60. Das Angebot zur Abtretung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Forderung eines Abtretungsgläubigers im Kollokationsplan rechtskräftig zugelassen wurde. Begehren um Abtretung der Ansprüche können **bis zum 2. Januar 2020** (Datum, Poststempel der *schweizerischen* Post bzw. im Ausland kann die Frist auch mit Übergabe an eine schweizerische Botschaft gewahrt werden) schriftlich gestellt werden. Aus dem Abtretungsbegehren muss klar hervorgehen, für welchen Anspruch bzw. welche Ansprüche die Abtretung verlangt wird.
61. Das Recht, die Abtretung zu verlangen gilt als verwirkt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird. Sämtliche Korrespondenz ist ausschliesslich an Holenstein Rechtsanwälte AG, Thomas P. Zemp/Doriana Mazzei, Utoquai 29/31, 8008 Zürich, zu richten. Verspätete Eingaben können nicht berücksichtigt werden. Fristerstreckungen sind nicht möglich.
62. Für die Abtretung jedes Anspruches wird eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben, welche vor Erlass der Abtretungsverfügung auf das nachfolgende Konto zu entrichten ist:

Begünstigte: Sempione Fashion AG in Liquidation, Gwattstrasse, 8808 Pfäffikon SZ  
Bank: Obwaldner Kantonalbank, 6061 Sarnen  
IBAN: CH10 0078 0000 3491 1810 9  
BIC: OBWKCH22  
Vermerk: Abtretung Inventar [Bezeichnung]

## 3 Akteneinsicht

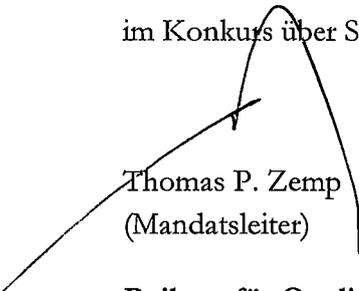
63. Die Gläubiger können die Dokumente im Zusammenhang mit der in diesem Zirkular beschriebenen Transaktionen während den üblichen Bürozeiten bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung der Sempione Fashion AG in Konkursliquidation, Holenstein Rechtsanwälte AG, Utoquai 29/31, 8008 Zürich, nach telefonischer Voranmeldung unter +41 (0)44 257 20 00 einsehen.

## 4 Weiteres Vorgehen

64. Über den weiteren Gang des Konkurses werden wir Sie bei Bedarf, auf jeden Fall aber weiterhin einmal jährlich, informieren.

Freundliche Grüsse

Holenstein Rechtsanwälte AG  
Ausseramtliche Konkursverwaltung  
im Konkurs über Sempione Fashion AG in Liquidation

  
Thomas P. Zemp  
(Mandatsleiter)

  
Doriana Mazzei

**Beilage für Qualifizierung Masseverbindlichkeit (teilweise)**

- Formular (gelb) Erklärung und Zahlungsinstruktion